

Präventives Compliance-System und Selbstreinigungs- maßnahmen

Wirksame Mittel gegen Korruption
und Wettbewerbsverstöße

Von Kerstin Scharn, Zertifizierung Bau GmbH

(Stand: 06/2017)

Zertifizierung Bau GmbH
kompetent unabhängig praxisnah
Partner der Bauwirtschaft



Präventives Compliance-System und Selbstreinigungsmaßnahmen

Korruptionsskandale, Kartellgeldbußen und Compliance-Haftung beherrschen die Wirtschaftsmeldungen in den Medien. Längst sind nicht mehr nur die deutschen DAX-Konzerne betroffen. Staatsanwaltschaften und Kartellbehörden ermitteln immer häufiger gegen mittelständische Unternehmen. Auch Unternehmen der Baubranche geraten zunehmend in den Fokus der Ermittler. Bußgelder, Schadensersatzforderungen oder die Sperre für öffentliche Aufträge können existenzgefährdend sein. In deutschen Unternehmen regiert die Unsicherheit. Was ist noch erlaubt? Was ist verboten? Und vor allem: Wie können sich Unternehmen und Management vor exorbitanten Bußgeldern und Schadensersatzforderungen schützen? Der Artikel soll einen Überblick darüber geben, welche Risiken für Unternehmen und ihre Geschäftsführer bestehen und wie ihnen sinnvoll begegnet werden kann.

Hohes Risiko durch Rechtsverstöße einzelner Mitarbeiter

Unternehmen können für die Rechtsverstöße einzelner Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden – dies ist nicht neu. Weniger bekannt dagegen ist, dass dem Unternehmen durch den Verstoß eines einzigen schwarzen Schafs unter den Mitarbeitern auch dann gravierende Konsequenzen drohen, wenn das Management von dem Fehlverhalten keinerlei Kenntnis hatte. Neben Bußgeldern läuft das Unternehmen zudem Gefahr, als nicht mehr zuverlässig zu gelten und daher von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen zu werden.

Beispiel: Zahlt ein Mitarbeiter einer Baufirma einen Geldbetrag auf das Privatkonto eines Angestellten des öffentlichen Auftraggebers, um den Zuschlag für ein Bauprojekt zu erhalten oder lässt sich der Einkäufer eines Bauunternehmens den Erwerb eines Baukrans durch eine „Prämie“ des Kranherstellers persönlich vergüten, können gegen das Unternehmen Bußgelder und öffentliche Auftragsperren verhängt werden.

Sperre für öffentliche Aufträge

Gerade für Bauunternehmen stellt es ein besonderes, existenzbedrohendes Risiko dar, als Bieterunternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen zu werden. Das Risiko besteht dann, wenn eine schwere Verfehlung des Unternehmens seine Zuverlässigkeit in Frage stellt. Eine schwere Verfehlung

kann unter anderem durch Kartellabsprachen, Bestechung oder Vorteilsgewährung einzelner Mitarbeiter begründet werden. Somit wird regelwidriges Verhalten einer einzelnen Person zu einem hohen Risiko für das gesamte Unternehmen. Nach dem Verlust der Zuverlässigkeit kann das Unternehmen diese ggf. durch sogenannte Selbstreinigungsmaßnahmen wiederherstellen. Neben personellen, gesellschaftsbezogener sowie organisatorischen Maßnahmen gehört zu der Selbstreinigung auch die Einführung eines Integritätsprogramms bzw. Compliance-Systems (auch „Compliance-Management-System“ oder „Compliance-Programm“ genannt). Die Compliance-Systeme können somit nicht nur Haftungsrisiken des Unternehmens und der Geschäftsführung sowie das Risiko eines Ausschlusses von öffentlichen Ausschreibungen, sondern auch die Zuverlässigkeit wiederherstellen. Voraussetzung: Das Compliance-System muss ernsthaft und effektiv im Unternehmen implementiert werden.

Unternehmen unterliegen erhöhtem Bußgeldrisiko

Unternehmen droht außerdem ein erhebliches Bußgeldrisiko. In Deutschland gibt es kein Unternehmensstrafrecht. Allerdings können Bußgelder gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) gegen Unternehmen verhängt werden, wenn ein Mitarbeiter einen relevanten Straftatbestand erfüllt (z.B. Bestechung oder Vorteilsgewährung). Zusätzlich muss ein Versäumnis der Unternehmensleitung vorliegen, Aufsichtsmaßnahmen vorzunehmen, die die Zuwiderhandlung des Mitarbeiters wesentlich erschwert hätten.

Ein Bußgeld kann nur vermieden werden, wenn die Geschäftsführung in der Lage ist, darzulegen, dass zum Zeitpunkt des Compliance-Verstoßes effektive Kontrollstrukturen im Unternehmen implementiert waren. Die Unternehmensleitung muss also das ihrerseits Erforderliche getan haben, um Verstöße zu verhindern. Die Bußgeldhöhe für Unternehmen wurde erst vor wenigen Wochen vom Gesetzgeber von einer Million auf zehn Millionen Euro erhöht. Zudem können häufig durch die sogenannte „Gewinnabschöpfung“ noch höhere Geldbußen auferlegt werden.

Auch dem Management drohen Bußgelder

Wichtig zu wissen ist, dass Bußgelder nicht nur gegen das Unternehmen, sondern auch gegen das Management persönlich verhängt werden. Auch hier kommt es darauf an, ob das Management seinen Aufsichtspflichten nachgekommen ist. Die Bußgelder für Mitglieder des Managements können sich dabei auf bis zu eine Million Euro belaufen. In Einzelfällen können Führungskräfte sogar strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen haben, betriebsbezogene Straftaten zu verhindern. Dies gilt dann, wenn sie auf Grund ihres Aufgabengebiets eine Garantenpflicht zur Verhinderung des konkreten Fehlverhaltens der untergeordneten Mitarbeiter haben.

Schadensersatzansprüche an Unternehmensleitung

Die persönliche Haftung des Managements beschränkt sich nicht nur auf Bußgelder. So haften die Mitglieder der Geschäftsführung zivilrechtlich auch gegenüber der Gesellschaft, wenn sie nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anwenden. Dabei sollten sich die Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung in keinem Fall darauf verlassen, dass die Gesellschaft Ansprüche gegenüber ihrem Leitungsorgan „ohnehin nicht durchsetzen werde“. Die Praxis zeigt, dass immer mehr Gesellschaften Haftungsansprüche gezielt gegen ihre – häufig dann bereits geschassten – Geschäftsführer oder Vorstände durchsetzen. Das gilt insbesondere dann, wenn das Unternehmen in eine finanzielle Schieflage geraten ist. Im Fall von Insolvenzen verklagen häufig Insolvenzverwalter Organmitglieder. Schadensersatzansprüche werden aktuell auch immer öfter von Aufsichtsräten gegenüber Geschäftsführung oder Vorstand gerichtlich geltend gemacht. Denn: Aufsichtsratsmitglieder haften persönlich, wenn sie mögliche Ansprüche nicht gegen das Management durchsetzen.

Compliance-relevante Rechtsgebiete:

- Anti-Korruption (Bestechungsdelikte)
- Kartellrecht (insbesondere Preisabsprachen)
- Datenschutz
- Gesellschaftsrecht
- Kapitalmarktrecht (z.B. Publizitätspflichten)
- Arbeitsrecht
- Produkthaftungs- und Verbraucherrecht
- Steuern/Sozialabgaben

Die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmanns beinhaltet selbstverständlich regelkonformes Verhalten. Für unternehmerische Entscheidungen gilt ferner, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt, wenn der Geschäftsführer vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft gehandelt zu haben. Dieses Haftungsprivileg, auch „Business Judgement Rule“ genannt, kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschäftsführer darlegen kann, dass jede Compliance-relevante, unternehmerische Entscheidung auf einer ausreichenden Informationsgrundlage getroffen wurde.

Beispiel: Beteiligt sich ein Unternehmen an einem Bauprojekt mit einem hohen Korruptionsrisiko, muss die Unternehmensführung ihre Entscheidungsfindung für die Teilnahme an dem Projekt nachweisen können. Das bedeutet, dass die nachvollziehbare Entscheidung unter Darstellung und Berücksichtigung der Risiken dokumentiert ist. Es muss überzeugend dargelegt werden, warum sich die Geschäftsführung trotz des Risikos an dem Projekt beteiligt hat (beispielsweise erst nach Implementierung oder Verstärkung umfangreicher projektbezogener Compliance-Maßnahmen).

Da ein Geschäftsführer nicht alle Geschäftsvorgänge persönlich vornehmen oder überwachen kann, dürfen Aufgaben an einzelne Mitarbeiter delegiert werden. Dieses Vorgehen bietet jedoch keine vollständige Entlastung. Vielmehr haftet ein Geschäftsführer, der etwa einzelne Aufgaben an einen Compliance-Beauftragten delegiert, dennoch dafür, dass er diese Person ordnungsgemäß ausgesucht, angewiesen und regelmäßig überwacht hat.

Beispiel: Kommt es zur Annahme von Schmiergeldzahlungen durch einen Mitarbeiter des Einkaufs, muss der Geschäftsführer nachweisen, dass der Compliance-Verstoß trotz seiner Anweisungen und regelmäßigen Kontrollen erfolgte. Gelingt dieser Nachweis nicht, droht die persönliche Haftung.

Risikominimierung durch Compliance-Systeme

Diese Ausführungen zeigen, dass Mitarbeiter der Führungsebene ihr persönliches Haftungsrisiko sowie das Bußgeldrisiko des Unternehmens und das Risiko vom Ausschluss öffentlicher Ausschreibungen nur dann reduzieren können, wenn sie geeignete Vorsorge treffen. Dies gilt umso mehr, als auch im Ausland Compliance-Verstöße verstärkt verfolgt werden (z. B. UK Bribery Act). Vorsorge bedeutet grundsätzlich die Implementierung eines effektiven Compliance-Systems mit wirksamen Kontrollmechanismen.

Inzwischen können Unternehmen auf internationale Normen zurückgreifen. Das ISO – International Organization for Standardisation veröffentlichte Ende 2014 die Norm „ISO 19600 – Compliance Management Systems – Guidelines“. Das DIN - Deutsche Institut für Normung e. V. verabschiedet zwei Jahre später die deutsche Fassung. Somit steht den Unternehmen, die ein wirksames Compliance-Management-System implementieren möchten, mit der „DIN ISO 19600 – Compliance-Management-Systeme – Leitlinien“ ein gut strukturierter Leitfaden zur Verfügung. Das Unternehmen erklärt, welche Compliance-relevanten Rechtsgebiete durch das Compliance-Management-System geregelt werden. Die Compliance Regelungen ergeben sich für jedes Unternehmen individuell. Compliance-Haftung ist also branchen- und unternehmensspezifisch.

Parallel zu den Leitlinien, die sich dem Aufbau von Compliance-Management-Systemen jeglicher Rechtsgebiete widmen, wurde im Oktober 2016 vom ISO eine Managementsystemnorm herausgegeben, die ausschließlich dem Thema Korruptionsprävention behandelt. Derzeit wird diese „ISO 37001 - Antibribery management systems — Requirements with guidance for use“ vom DIN e. V. in eine deutschsprachige „DIN ISO 37001 - Anti-Korruptions-Managementsysteme – Anforderungen“ übersetzt.

Unternehmen, die ein präventives Compliance-System einführen oder Selbstreinigungsmaßnahmen umsetzen, sind gut beraten, sich über die richtigen Ansätze zu informieren. Beide Normen geben Empfehlungen (DIN ISO 19600) bzw. definieren Anforderungen (ISO 37001) insbesondere in Bezug auf Organisation, Personal und Infrastruktur.

Weitere Anregungen und Hinweise sind in verschiedenen Publikationen zu finden. Hierzu zählt unter anderem der IDW-Standard PS 980:03.2011, herausgegeben durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) oder aber die Norm des österreichischen Normungsinstituts ONR 192050:2013, Compliance Management Systeme (CMS), Anforderungen und Anleitung zur Anwendung, die im Januar 2013 erstmals veröffentlicht wurde. Auch die Auswertung bisheriger gerichtlicher Urteilsbegründungen kann verwertbare Informationen liefern.

Vorsicht ist jedoch bei Veröffentlichungen oder Prüfstandards geboten, in denen nicht nur die Einhaltung von Recht und Gesetz, sondern auch die ethischen oder moralischen Werte im Vordergrund stehen. Eine interne und externe Überprüfung oder Revision und damit Beurteilung dieser Kriterien macht weder Sinn noch liefert sie glaubwürdige Ergebnisse. Der heftige Widerstand von Regierungen und Wirtschaftsverbänden gegen die Zertifizierung der in der internationalen Norm ISO 26000 behandelten sozialen Verantwortung von Unternehmen (CSR) zeigt, welche Problematik hinter der externen Prüfung derartiger Ansätze steht.

Die Normen „DIN ISO 19600 – Compliance-Management-Systeme – Leitlinien“ und „DIN ISO 37001 - Anti-Korruptions-Managementsysteme – Anforderungen“ sind nach der gleichen Struktur wie beispielsweise Qualitätsmanagementsysteme nach der DIN EN ISO 9001:2015 aufgebaut. Die Integration eines Compliance- oder Anti-Korruptions-Management-Systems in ein vorhandenes Qualitätsmanagementsystem ist sehr gut möglich und sollte nicht ungenutzt bleiben.

Compliance „auf dem Papier“ reicht nicht

Ethische und moralische Grundsätze oder Appelle reichen alleine nicht aus, um ein Compliance-System „zum Leben zu erwecken“. Das bedeutet, dass das Compliance-System nicht nur auf dem Papier „in der Schublade“ existieren darf, sondern dass klare und unmissverständliche Vorgaben tatsächlich von den Mitarbeitern angenommen und gelebt werden. Denn eine individuell auf die einzelnen Risiken zugeschnittene Systematik ist wertlos, wenn sie von den Mitarbeitern nicht tatsächlich umgesetzt wird. Ziel des Managements sollte es daher sein, dass alle Mitarbeiter die Compliance-Vorgaben als sinnvoll akzeptieren und sich an sie gebunden fühlen. Grundvoraussetzung hierfür ist das klare Bekenntnis der Geschäftsführung zu Compliance, der sogenannte „Tone from the Top“-Ansatz.

Das Management sollte durch seine Vorbildfunktion Compliance vorleben und dabei verdeutlichen, dass ein „Umsatz um jeden Preis“ nicht dem Unternehmen dient, sondern die Einhaltung des rechtlichen Rahmens wesentliche Bedingung für den unternehmerischen Erfolg ist.

Die Akzeptanz der einzelnen Maßnahmen bei den Mitarbeitern wird insbesondere dann vorhanden sein, wenn diese klare Hilfestellungen erhalten, um sich einerseits gegen zweifelhafte Angebote zur Wehr zu setzen und sich andererseits in Situationen richtig zu verhalten, die nicht unmittelbar und offensichtlich zweifelhaft sind (Graubereich). Wichtig für die Akzeptanz und damit für die Wirksamkeit des Systems ist es auch, die damit verbundene Bürokratie auf ein Minimum zu reduzieren und den Abläufen im Unternehmen anzupassen. Die Fehler, die viele Unternehmen bei der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen mit unpraktischen QM-Handbüchern und Unmengen von Formularen und Checklisten zu Beginn der Neunzigerjahre gemacht haben, sollten nicht erneut wiederholt werden. Vor allem regelmäßige und funktionsbezogene Schulungen der Mitarbeiter – wie sie z.B. seitens der Zertifizierung Bau als E-Learning-Maßnahmen angeboten werden – leisten hier einen wichtigen Beitrag.

Compliance-Systeme glaubhaft nachweisen

Compliance-Systeme, die auf die individuellen Risiken eines Unternehmens ausgelegt sind, müssen demnach zwar allgemeine Verpflichtungserklärungen enthalten, sie müssen jedoch auch konkrete, verbindlich einzuhaltende Verhaltensregeln aufzeigen. Diese müssen die speziellen Organisationsstruktur, die Branche und das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens berücksichtigen. Bei Selbstreinigungsmaßnahmen müssen auch Schwerpunkte in den Bereichen gesetzt werden, in denen es in der Vergangenheit zu Verfehlungen gekommen ist. Um die Einführung des Systems sowohl nach innen als auch nach außen wirksam zu dokumentieren, haben sich in der Vergangenheit Eigenerklärungen der Unternehmen bewährt, die in Kurzform und stichwortartig die eingeleiteten Maßnahmen darlegen. Ein Beispiel für diese Eigenerklärungen sind die Bietererklärungen, die seit dem Jahr 2011 bei VOL-Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen als Bietererklärung mit abzugeben sind.

In der von den kommunalen Spitzenverbänden als Reaktion auf das 2010 aufgedeckte sog. Feuerwehrkartell eingeführte Bietererklärung ist vorgesehen,

dass sowohl Angaben zu dem eingeführten Compliance-System als auch zu den getroffenen Selbstreinigungsmaßnahmen gemacht werden.

In den Eigenerklärungen müssen mit kurzen, stichwortartigen Angaben die eingeführten Maßnahmen gelistet werden.

Hierzu gehören unter anderem:

- allgemeiner Verhaltenskodex, Anti-Korruptionsrichtlinie, Kartellrechtsleitfaden,
- Benennung eines Compliance-Beauftragten,
- Art und Umfang durchgeführter Schulungen,
- Einbindung von Geschäftspartnern in das Compliance-System (Business Partner Screening),
- Handlungsanweisungen für Mitarbeiter,
- Art und Umfang von Risikoanalysen und internen Revisionen.

Die Zertifizierung Bau, die bereits seit 2011 in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden die Compliance-Maßnahmen und die Selbstreinigung der Unternehmen des ehemaligen sog. Feuerwehrkartells überwacht, verfügt inzwischen auch über umfassende Erfahrungen bei der Prüfung und Überwachung sowohl von Selbstreinigungsmaßnahmen als auch von präventiven Compliance-Maßnahmen in Unternehmen der Bauwirtschaft.



Der Ablauf der in der Regel jährlich durchgeführten Überprüfungen entspricht grundsätzlich den aus der Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen bekannten Abläufen. So erfolgt nach Abschluss eines Überwachungsvertrages eine Vorprüfung von Unterlagen, die seitens des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden. Bestehen keine wesentlichen Defizite, erfolgt eine Überprüfung in den Geschäftsräumen des Unternehmens. Dabei werden Gespräche mit Mitarbeitern geführt und Unterlagen eingesehen, um festzustellen, ob die präventiven Compliance-Maßnahmen, ggf. auch Selbstreinigungsmaßnahmen, auch tatsächlich im Unternehmen umgesetzt werden.

Ist dies der Fall, wird eine entsprechende Bestätigung ausgestellt, die z.B. zur Vorlage bei Ausschreibungen verwendet werden kann. Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten, d.h. zur Fortführung ist eine jährliche Folgeüberwachung vorgesehen.

Insbesondere die Einführung einer systematischen Prävention im Zuge von Selbstreinigungsmaßnahmen sollte durch externe Überprüfungen begleitet werden. So enthalten die derzeit in verschiedenen Bundesländern bestehenden Regelungen zur Führung von Korruptionsregistern stets auch die Möglichkeit für das Unternehmen, durch den objektiven Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen aus den Registern gestrichen zu werden. Auch die Regelungen des zukünftig zu erwartenden Bundeskorruptionsregisters dürften derartige Vorgaben enthalten.

Die Bestätigung einer neutralen, unabhängigen und fachkundigen Stelle erleichtert in diesen Fällen den objektiven Nachweis der angemessenen und effektiven Umsetzung von Selbstreinigungsmaßnahmen und damit zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit des Unternehmens. Bei der Vergabe von Feuerwehrfahrzeugen ist die externe Überprüfung bereits heute bindende Voraussetzung für eine Auftragserteilung.

Aber nicht nur im Fall von Selbstreinigung, sondern auch bei der präventiven Einführung von Compliance-Systemen bietet sich eine externe Überprüfung an. Diese belegt die Seriosität und Integrität des Unternehmens und leistet einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit der Enthftung der Geschäftsführung.

Fazit: Bauunternehmen müssen aktiv werden

Die Risiken durch Compliance-Verstöße sind erheblich. Neben persönlicher Haftung der Unternehmensleitung, hohen Bußgeldern, Schadensersatzforderungen oder der existenzgefährdenden Sperre von öffentlichen Ausschreibungen droht schließlich auch der Reputationsverlust. Dabei kann der Verlust des guten Rufs des Unternehmens in verheerender Weise zum Einbruch der Auftragslage führen. Die gute Nachricht: Risiken können durch geeignete Präventivmaßnahmen ganz erheblich reduziert werden. Um eine Risikominimierung zu erreichen, müssen Unternehmen allerdings ernsthaft tätig werden.

Denn für den Fall der Fälle, dass trotz aller eingeleiteten Maßnahmen gegen einen Mitarbeiter ermittelt wird und das Unternehmen mit Hilfe der Bestätigung einer externen, unabhängigen Stelle nachweisen kann, dass es sich „nur um ein schwarzes Schaf“ gehandelt hat, besteht die Möglichkeit, den Verdacht einer Aufsichtspflichtverletzung des Managements frühzeitig auszuräumen.

Gleiches gilt bei nachgewiesenen Selbstreinigungsmaßnahmen, die entscheidend dazu beigetragen können, die Integrität des Gesamtunternehmens bei Vergehen einzelner Mitarbeiter wiederherzustellen.

Compliance Management System (CMS)

Speziell für Kunden der Zertifizierung Bau wurde unter Mitwirkung renommierter und spezialisierter Juristen der Anwaltssozietät CMS Hasche Sigle, Berlin ein E-Learning-Modul zum Thema Compliance mit den Schwerpunkten Korruption und Kartellrecht entwickelt. Die Inhalte wurden speziell für Mitarbeiter aus Bauunternehmen ausgelegt und behandeln praxisnahe Sachverhalte, die gerade im Zusammenhang mit Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung oftmals kritisch sind. Auf eine einfache, verständliche Ausdrucksweise mit kurzen Filmbeispielen wurde dabei Wert gelegt. Grundlage für die Inhalte sind neben der aktuellen Rechtssetzung insbesondere Auswertungen von Gerichtsurteilen, Entscheidungen von Vergabekammern usw. Am Ende eines jeden Kapitels steht ein Fragebogen, hier kann das vermittelte Wissen abgefragt, Verständlichkeit hinterfragt werden. Eine Verknüpfung mit den eigenen Internetseiten des Unternehmens ist gewährleistet und kann weitestgehend auch an das Layout angepasst werden. Die Inhalte können auf Wunsch auch erweitert oder für bestimmte Gruppen von Mitarbeitern modifiziert werden.

Auf Anfrage bieten wir Ihnen kostenfrei einen Testzugang für einen Zeitraum von drei Wochen. Überzeugen Sie sich von der Wirksamkeit dieses Moduls und ordern Sie nach der Testphase weitere Lizenzen bzw. Registriernummern.

Zertifizierung Bau GmbH

kompetent unabhängig praxisnah

Partner der Bauwirtschaft

Unsere Leistungen

Zertifizierungen

- Qualitätsmanagement-Systeme nach DIN EN ISO 9001
- SCC-Standard (Sicherheits-Certifikat-Contractoren)
- BS OHSAS 18001 (Occupational Health- and Safety Assessment Series)
- Umweltmanagement nach DIN EN ISO 14001
- Fremdüberwachung Kanalbau (gleichwertig zu RAL-GZ 961)
- Rohrleitungsbau nach DVGW-AB GW 301 und DVGW-AB GW 302
- Fernwärmebau nach AGFW-AB FW 601
- Leitungstiefbau nach DVGW-AB GW 381 / AGFW-AB FW 600 / VDE-AR-N 4220
- Brunnenbau nach DVGW-AB W 120-1
- Geothermie nach DVGW-AB W 120-2
- Entsorgungsfachbetriebe nach EfbV
- nachhaltige Gebäude nach BNB
- Trägerzulassung Bildungsträger nach AZAV § 2 (Kooperation mit Partnern)
- Compliancemanagement-Systeme nach ISO 37001 / DIN ISO 19600

Präqualifikation

- Präqualifikation VOB gem. Leitlinie BMVBS
- auftragsunabhängige Registrierung für Baumaßnahmen der FRAPORT AG

weitere Dienstleistungen

- Prüfung und Überwachung von Compliance-Maßnahmen
- Seminare / Schulungen / Info-Veranstaltungen
- Überwachungen für Verein Bauen mit IQ, Berlin und Bayern
- Koordination der Aktion Meisterhaft
- Dienstleistungen für RAL-Gütegemeinschaft Friedhöfe

in Vorbereitung

- Produktkettenzertifizierung (COC) nach FSC-Standard (Forest Stewardship Council)

Akkreditierungen / Anerkennungen

- DAkkS: Registriernummer: D-ZM-16004-01-00 (QM nach DIN EN ISO 9001, UM nach DIN EN ISO 14001, SGU nach SCC-Standard, Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutz nach BS OHSAS 18001)
- DAkkS: Registriernummer: D-ZE-16004-01-00 (Zertifizierung nach DVGW GW 301, GW 302, W 120, AGFW FW 601, Abwasser)
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin: Technische Überwachungsorganisation i. S. § 56, Abs. 5 KrWG (Entsorgungsfachbetriebe)
- Anerkannte Präqualifikationsstelle gemäß Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

www.zert-bau.de